

Minden unverpackt e. V.

Präambel

Der Verein orientiert sich

- (1) am Ideal des freien, verantwortlichen Menschen und der Würde aller Lebewesen
- (2) an der Verantwortung jede*r Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Bewahrung der Erde und ihrer vielfältigen Lebensformen in Ehrfurcht vor dem Leben und nach dem Grundsatz einer umfassenden Nachhaltigkeit
- (3) an der Wiederherstellung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen – Boden, Wasser, Luft, Vielfalt von Flora und Fauna im ökologischen Zusammenspiel
- (4) an der Freiheit und Gleichheit der Menschen überall auf der Welt
- (5) an dem Bestreben der Menschen, selbständig ihre Welt mitzugestalten
- (6) an Solidarität, Gerechtigkeit und verantwortungsvollem Miteinander, insbesondere auch im Wirtschaftsleben.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen »Minden unverpackt e. V.« und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Minden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege, die Förderung der Volksbildung, die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz, die Förderung der Kleingärtnerei und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Bewegung in Minden
 - Bewusstseinsbildung durch öffentliche Vorträge, Seminare und Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung
 - Entwicklung von Konzepten zum suffizienten Umgang mit Ressourcen, wie z. B. Food-Sharing, Unverpackthandel, Plastikfasten
 - Entwicklung von Konzepten zur Förderung der regionalen Resilienz, wie z. B. Essbare Stadt, Essbare Region, Dorfläden, Solawi, Kooperationen mit regionalen Erzeuger*innen
 - Entwicklung von Konzepten zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen
 - Entwicklung von Konzepten zur Landwirtschaft ohne Verbrauch fossiler Energien
 - Entwicklung von Konzepten zur Reduzierung des Autoanteils am Gesamtverkehr und Schaffung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich der Förderung von Demokratie und Inklusion, dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Erhaltung der Gesundheit, der Nutzung alternativer Energiequellen widmen
 - Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen und Medien, auch in digitaler Form, sowie Plattformen zur Vernetzung.

§ 3 Neutralität, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Vorstandmitgliedern oder Inhabern von Funktionen Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26a EStG (Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamts-pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt als Mitglieder juristische und natürliche Personen ab 14 Jahre auf, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrages. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Dabei ist eine Frist von 3 Monaten einzuhalten.
- (5) Mitglieder können durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle natürlichen Personen haben als Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist i.d.R. die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich.
- (2) Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreter*in in der Mitgliederversammlung. Die Vertreter*in hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht hat sie, wenn sie persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.
- (3) Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wobei ein Mitglied maximal ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten kann. Mitglieder müssen die Übertragung des Stimmrechts mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand anmelden.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, soweit es hierzu durch einen Vorstandsbeschluss beauftragt worden ist. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten, Porti, Telefonkosten.
- (5) Der Anspruch nach Ziffer 4 kann i.d.R. nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf deren Höhe begrenzt. Der Vorstand kann Pauschalen festlegen.

§ 6 Vereinsfinanzen und Haftung

- 1) Der Verein finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Zuwendungen von Dritten.
- (2) Die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit darf durch diese Mittel nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, insbesondere über die Vereinsrechnung, entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. über die Protokollführung
 - b. über die Tagesordnung und deren Änderung
 - c. über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - c. über die Wahlen zum Vorstand
 - d. über den Haushalt und die Mitgliedsbeiträge
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Finanzberichts und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer*in
 - f. über die Wahl von Rechnungsprüfer*innen
 - g. über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstands
 - h. über Anträge und Beschwerden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstands.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich – in der Regel digital – an den Vorstand einzureichen und mindestens als Tischvorlage oder zu Beginn der Versammlung den anwesenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberrechtigt sind die anwesenden Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auch in Form einer Videokonferenz-Schaltung möglich. Ein entsprechender Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (6) Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit herbeigeführt werden. Über die Beschlüsse ist von der gewählten Protokollführerin ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% und mindestens 3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Vereinsmitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die die Mitgliederversammlung mehrheitlich zu entscheiden hat.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte einer Geschäftsführer*in übertragen, die ebenfalls Vereinsmitglied sein muss.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl soll höchstens dreimal erfolgen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Eine Abwahl ist mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fachreferent*innen für bestimmte Gebiete wählen. Personalunion ist zulässig. Die Fachreferent*innen nehmen mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.

- (5) Kann ein Mitglied des Vorstands seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen oder scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein anderes Vorstandsmitglied zu berufen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung bei der Eintragung ins Vereinsregister zu ändern, wenn dies aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig ist.
- (8) Vorstandsversammlungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz-Schaltung stattfinden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsprüfer*innen aus ihren Reihen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer*in sein.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeinwohl-Ökonomie Ostwestfalen-Lippe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

§ 13 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 14. März 2019 in Minden von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Stand 13. Juli 2019)